

Fall 2 - Erklärungsirrtum und Schadensersatz

Schwierigkeit: leicht, teilweise Wiederholungsfall

Handball

K will bei V fünf Handbälle des ausgezeichneten Trainingsmodells „Vranjes“ bestellen. Als er die Bestellung am PC formuliert, vertippt er sich aus Versehen und schreibt statt „5“, „55“ Bälle. Als V die 55 Handbälle liefert, stellt sich das Missgeschick heraus. K will den Vertrag über 55 Handbälle nicht gelten lassen; V besteht auf Zahlung und Abnahme der 55 Handbälle.

Wenn das schon nicht ginge, so könne es aber wenigstens nicht sein, dass er, V, die bereits bezahlten Transportkosten i.H.v. 40,00 Euro tragen müsse, findet V.

Welche Ansprüche hat V gegen K?

A. Anspruch auf Abnahme der 55 Bälle

V könnte einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung der Handbälle aus § 433 Abs. 2 BGB gegen K haben. Dies ist der Fall, wenn der Anspruch entstanden, nicht untergegangen und durchsetzbar ist.

I. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein, ein Anspruch entsteht, wenn die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage gegeben sind. Dazu müssten die Parteien einen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Vertragsschluss setzt eine Einigung i.S.d. §§ 145ff. BGB voraus und kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, von denen die zeitlich frühere als Angebot und die nachfolgende als Annahme bezeichnet wird. Hier hat K in seinem Schreiben einen Vertragsschluss so angetragen, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von der Zustimmung des V abhing, V indes hat durch Lieferung der Angebotsbestellung konkludent seine Annahme erklärt. Eine Einigung liegt mithin vor, ein Kaufvertrag ist zustande gekommen.

Hinweis: Formal korrekt wäre es hier, Angebot und Annahme aufzugliedern, zu definieren und zu subsumieren! Allerdings liegt hier augenscheinlich nicht der Schwerpunkt des Falles. Wer Zeit auf die minutiöse Aufarbeitung der hier unproblematischen Teile des Gutachtens investiert und dabei ggf. zwangsläufig an anderen Stellen weniger gewichtet, muss mit Punktabzug rechnen.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte im Wege der Anfechtung untergegangen sein. Hierzu müsste die Willenserklärung zum Kaufvertragsschluss wirksam von K angefochten worden sein. Eine wirksame Anfechtung erfordert einen tauglichen Anfechtungsgrund und eine Anfechtungserklärung innerhalb der Anfechtungsfrist und führt gem. § 142 Abs. 1 BGB zur *ex tunc* Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts.

Hinweis: Umstritten ist, ob die Anfechtung unter der Überschrift „Anspruch entstanden“ oder „Anspruch untergegangen“ zu prüfen ist, nach wohl h.M. ist dieses unter Anspruch untergegangen (oder erloschen) zu tun – beides hat aber sein Für und Wider und sollte in der Falllösung nicht diskutiert, aber stringent durchgehalten werden. Am NSI und der HSVN ist es üblich, die Anfechtung im Anspruchsuntergang zu prüfen.

0. Vorprüfung

Zunächst müsste ein anfechtbares Rechtsgeschäft vorliegen. Dies ist der Fall, wenn ein Rechtsgeschäft durch Anfechtung nichtig werden kann und nicht schon nichtig und von Anfang an unwirksam ist. Hier haben die Parteien einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Dieses Rechtsgeschäft kann bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Erklärung nichtig werden. Ein anfechtbares Rechtsgeschäft liegt vor.

Hinweis: Die Unanwendbarkeit der Anfechtung kommt auch bei Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB nach dem sog. Gefahrübergang in Betracht. Zur Anwendung des speziellen Schuldrechts soll nach Gefahrübergang nicht mehr wegen Eigenschaftsirrtums angefochten werden können, dieses ist auch Teil der Vorprüfung.

1. Anfechtungsgrund

Hier könnte ein Anfechtungsgrund in Form des Erklärungsirrtums gem. § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB vorliegen. Ein Erklärungsirrtum liegt bei einem unbewussten Auseinanderfallen von objektiv Erklärtem und subjektiv Gewolltem bei einer Willenserklärung dadurch vor, dass der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte. Hier hat K versehentlich 55 an Stelle von 5 getippt und damit unbewusst ein Erklärungszeichen gesetzt, das er so nicht setzen wollte. Folglich liegt ein Erklärungsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB vor. Ein tauglicher Anfechtungsgrund ist gegeben.

2. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB

K müsste V die Anfechtung darüber hinaus erklärt haben. Eine Anfechtungserklärung i.S.d. § 143 Abs. 1 BGB muss gegenüber dem Anfechtungsgegner erklärt werden und nach laien günstiger Auslegung verlauten lassen, dass sich der Erklärende nicht mehr an seine Erklärung gebunden fühlt. Vorliegend hat K gesagt, dass er den Vertrag nicht gegen sich gelten lassen wolle, damit hat er V zu verstehen gegeben, dass er an der Erklärung 55 Handbälle zu kaufen nicht festhalten möchte. Folglich liegt eine Anfechtungserklärung i.S.d. § 143 Abs. 1 BGB vor.

3. Anfechtungsfrist, § 121 Abs. 1 BGB

Die Anfechtung müsste innerhalb der Frist erklärt worden sein. Die Vorschrift des § 121 Abs. 1 BGB legt fest, dass die Anfechtung fristgerecht erklärt wurde, wenn sie unverzüglich erfolgt ist. Hier hat K unmittelbar nach Erhalt der Bälle zu verstehen gegeben, dass er die Bälle nicht möchte. Folglich hat er

unverzüglich gehandelt und damit die Anfechtung fristgerecht gem. § 121 Abs. 1 BGB erklärt.

4. Kein Ausschluss

Weiterhin dürfte die Anfechtung auch nicht ausgeschlossen sein. Dieses ist hier nicht ersichtlich, insbesondere eine Bestätigung des Rechtsgeschäfts in Kenntnis des Anfechtungsgrundes i.S.d. § 144 BGB liegt nicht vor.

5. Zwischenergebnis

Eine wirksame Anfechtung liegt vor, der Anspruch ist untergegangen.

III. Ergebnis

K hat den Kaufvertrag wirksam angefochten, so dass der Vertrag gem. § 142 Abs. 1 BGB *ex tunc* nichtig ist. Damit hat V keinen Anspruch auf Zahlung und Abnahme der 55 Handbälle gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Gut zu wissen: In der Anspruchsentstehung wird in der Regel geprüft, ob die Voraussetzungen des Anspruchsgrundlage vorliegen und ob keine rechtshindernden Einwendungen vorliegen. Hierzu gehören die Vorschriften der Geschäftsunfähigkeit (§§ 105ff. BGB), die der Willensmängel (§ 116ff. BGB), der Formmangel (125 BGB), der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB), der Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) und die Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB).

Möglich ist aber auch die Anfechtung im Anspruchsuntergang zu prüfen. Klassischerweise werden aufgrund ihres rechtsvernichtenden Charakters Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB), Erfüllung (§362 Abs. 1 BGB) und tatsächliche Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) im Anspruchsuntergang untersucht.

Die Anspruchsdurchsetzbarkeit ist häufig mit Prüfungen der Verjährung (§ 214 BGB) oder dilatorischen Einreden, also dem Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) oder der Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) verbunden.

Die Einordnung des § 275 II BGB und des § 275 III BGB wird unterschiedlich gehandhabt.

A. Anspruch auf Ersatz der Versandkosten

V könnte einen Anspruch auf Ersatz der Portokosten in Höhe von 40,00 Euro gem. § 122 Abs. 1 BGB gegen K haben.

I. Angefochtene Willenserklärung

Zunächst müsste dafür der Anspruchsgegner seine Willenserklärung wirksam angefochten haben. Hier hat K aufgrund eines Erklärungsirrtums wirksam angefochten. Eine angefochtene Willenserklärung i.S.d. § 122 Abs. 1 BGB liegt folglich vor.

II. Schaden des Anfechtungsgegners

Der Anspruchsteller, der Anfechtungsgegner ist, muss einen Schaden erlitten haben. Unter Schaden wird allgemein jede unfreiwillige Einbuße verstanden, die jemand an seinen rechtlich geschützten Gütern erleidet. V hat hier Portokosten in Höhe 40,00 Euro zahlen müssen, um die Handbälle an K zu versenden. Vor dem Hintergrund der erfolgten Anfechtung handelt es sich auch um eine unfreiwillige Vermögensdisposition, die nur im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages getätigt worden ist. V hat somit einen Vertrauensschaden erlitten.

III. Kein Ausschluss

Die Ersatzpflicht könnte gem. § 122 Abs. 2 BGB entfallen sein. Hierfür müsste der Grund der Anfechtung bekannt oder fahrlässig unbekannt gewesen sein. Hier gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass V etwas wusste oder wissen musste, dass K sich vertippt hat. Die Portokosten hat V damit im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages gezahlt, ein Ausschluss liegt nicht vor.

IV. Ergebnis

V hat damit einen Anspruch auf Ersatz der Portokosten i.H.v. 40,00 Euro gem. § 122 Abs. 1 BGB gegen K.